

Uwe Beckmeyer, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Rede anlässlich des BvD-Verbandstags 2017 – 4. Mai 2017 in Berlin

**„Gleiches Recht für alle –
die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung
für die datenverarbeitenden Unternehmen“**

Sehr geehrter Herr Spaeing,
sehr geehrte Frau Voßhoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, beim diesjährigen Verbandstag zur Bedeutung der EU-Datenschutz-Grundverordnung für die Wirtschaft zu sprechen.

Meine Damen und Herren,

das Thema Datenschutz ist mehr denn je ein zentrales Wirtschaftsthema.

Angetrieben durch die fortschreitende Digitalisierung entstehen insbesondere im Big-Data-Bereich stetig neue, innovative Geschäftsmodelle.

Denken Sie etwa an den Bereich des automatisierten Fahrens oder an Big-Data-Anwendungen im Energie- und Gesundheitsbereich: Grundlage all dieser Geschäftsmodelle sind personenbezogene Daten.

Als Maritimer Koordinator der Bundesregierung erlebe ich zudem, wie im Bereich der Hafen- und Logistikwirtschaft die Digitalisierung und intelligente Datenverarbeitungsprozesse zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Aber auch über den Digitalbereich hinaus spielen personenbezogene Daten für die Wirtschaft eine zentrale Rolle. Hierbei dürfen wir insbesondere die klassische analoge Wirtschaft nicht aus dem Blick verlieren:

Zeitschriftenverlage und die Werbewirtschaft leben davon, dass Kundendaten zum Zwecke individueller Werbeansprachen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist es gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wichtig, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht zu einer unverhältnismäßigen Bürokratiebelastung führen.

Zur Bedeutung der EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Für alle genannten Geschäftsmodelle galten innerhalb der Europäischen Union bislang unterschiedliche nationale Datenschutzregelungen.

Zwar gewährleistete die EU-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 1995 eine gewisse Vereinheitlichung. Doch die gesetzliche Umsetzung sowie die praktische Anwendung und Kontrolle erfolgten teilweise in sehr unterschiedlicher Form.

Diejenigen Unternehmen, die es sich leisten konnten, legten ihren Sitz in den EU-Mitgliedstaat mit den am wenigsten strengen Datenschutzvorschriften. Wettbewerbsverzerrungen waren die Folge.

Gleichzeitig stellten die fragmentierten Datenschutzstandards in Hindernis für den freien Datenfluss innerhalb der EU dar:

Unternehmen mussten sich auf viele verschiedene nationale Datenschutzvorgaben einstellen und ihre Geschäftsmodelle für jeden EU-Mitgliedstaat individuell anpassen.

Vor diesem Hintergrund ist das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung im vergangenen Jahr ein Meilenstein.

Die Grundverordnung wird ab Mai 2018 das neue, unmittelbar anwendbare „Grundgesetz“ des europäischen Datenschutzes bilden.

Die Verordnung schafft innerhalb der EU ein einheitliches Level-Playing-Field für datenverarbeitende Unternehmen. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass auch große US-amerikanische Internetunternehmen an die DS-GVO gebunden sind, wenn sie ihre Dienste innerhalb der EU anbieten.

Konkrete Neuerungen und Folgen der DS-GVO für verschiedene Wirtschaftsbereiche:

Nicht zuletzt auf Betreiben der Bundesregierung ist es in den Verhandlungen gelungen, bei den konkreten Vorgaben der DS-GVO einen fairen Interessenausgleich zwischen Wirtschafts- und Verbraucherinteressen zu erreichen.

Ein wesentliches Ziel der Bundesregierung war es, etablierte Geschäftsmodelle zu erhalten.

Gleichzeitig sollte ein hinreichend flexibler Rechtsrahmen für innovative digitale Geschäftsmodelle geschaffen werden.

Und schließlich sollte das in Deutschland geltende hohe Datenschutzniveau erhalten bleiben.

Die DS-GVO schafft diesen schwierigen Balanceakt.

Sie enthält sowohl für die digitale als auch die analoge Wirtschaft einen Ordnungsrahmen, der den Interessen von Wirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichermaßen gerecht wird.

Lassen Sie mich dies im Folgenden anhand einiger Wirtschaftsbereiche exemplarisch erläutern.

1. Digitalbereich: Big-Data-Anwendungen

Zunächst möchte ich auf den bereits angesprochenen wichtigen Big-Data-Bereich eingehen.

Big-Data-Anwendungen zeichnen sich durch die große Menge der erhobenen Daten aus, die oftmals miteinander verknüpft und dann ausgewertet werden.

Das hierdurch entstehende Spannungsverhältnis mit dem Datenschutz bedarf angemessener Lösungen.

Die DS-GVO geht an dieser Stelle den richtigen Weg: Sie stärkt das Instrument der Pseudonymisierung von Daten. Dies war ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung während der Verhandlungen.

Nehmen Sie z.B. den Bereich des automatisierten und vernetzten Fahrens: Individualisierte Angebote und eine optimierte Produktentwicklung im Auto der Zukunft setzen eine Auswertung des jeweiligen Fahrverhaltens voraus. Hierbei werden große Datenmengen des Fahrers erhoben, verknüpft und gegebenenfalls an Drittanbieter weitergegeben.

Ein Personenbezug ist bei der Datennutzung allerdings oftmals nicht erforderlich, um dem Fahrer die von ihm gewünschten Angebote zur Verfügung zu stellen.

Gleiches gilt für den Bereich des Direktmarketings im Online-Bereich. Auch hier reicht es regelmäßig aus, wenn Nutzerdaten pseudonymisiert ausgewertet werden, um den Nutzerinnen und Nutzern individualisierte Angebote zu unterbreiten.

Es ist daher konsequent und richtig, dass die DS-GVO eine ausdrückliche Regelung enthält, wonach kommerzielle Weiternutzungen von Daten insbesondere dann zulässig sein können, wenn die Daten in pseudonymisierter Form weiterverarbeitet werden.

2. Auswirkungen auf die analoge Wirtschaft: Beispiel Werbewirtschaft und Zeitschriftenverlage

Meine Damen und Herren,

das bringt mich zur *analogen* Werbung.

Insbesondere für die im Zuge zunehmender Digitalisierung immer stärker zurückgedrängten Zeitschriftenverlage war es von zentraler Bedeutung, dass die DS-GVO auch der analogen Verlagswirtschaft die Fortführung bestehender Geschäftsmodelle ermöglicht.

Die analoge Wirtschaft hat im Bereich der Werbung einen zentralen Nachteil gegenüber dem Online-Bereich: Sie hat regelmäßig nicht die Möglichkeit, per Mausklick oder über Smartphone-Apps Einwilligungen ihrer Kunden für die Datennutzung einzuholen.

Für die betroffenen Unternehmen ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Nutzung von Kundendaten im Falle überwiegender berechtigter Interessen des Unternehmens auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist.

Im gegenwärtig geltenden BDSG ist dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Hier bestehen für den Bereich der Werbung und des Adresshandels sehr ausdifferenzierte Lösungen, die den Belangen der analogen Wirtschaft Rechnung tragen.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, diese legitimen, etablierten analogen Geschäftsmodelle auch zukünftig zu erhalten.

Die DS-GVO stellt hierfür den erforderlichen Rechtsrahmen bereit. Sie lässt ausdrücklich zu, dass Datennutzungen auf berechnigte Interessen des Unternehmens gestützt werden können.

Gleichzeitig stellt die DS-GVO in einem Erwägungsgrund klar, dass Datennutzungen zu Werbezwecken ein berechtigtes Interesse darstellen können.

Durch diese Vorgaben führt die DS-GVO den bislang im BDSG für den Bereich der Werbung geregelten Interessenausgleich fort.

Ich bin zuversichtlich, dass dieser Ausgleich zwischen Wirtschafts- und Verbraucherinteressen ab Mai 2018 auch in die datenschutzrechtliche Praxis einfließen wird.

3. Auswirkungen der DS-GVO auf Konzerne und KMU:

Meine Damen und Herren,

die DS-GVO zeichnet sich dadurch aus, dass sie grundsätzlich für alle datenverarbeitenden Unternehmen einheitliche Regelungen schafft – unabhängig von der Größe des jeweiligen Unternehmens.

Dieser „One fits all“-Ansatz hat einige Vorteile:

Einheitliche Datenschutzvorgaben gewährleisten insbesondere, dass keine Unternehmensbranchen besonders privilegiert werden.

Der Ansatz bringt allerdings auch Risiken mit sich:

Denn einige Unternehmensbranchen benötigen aufgrund der Spezifität ihrer Strukturen und Geschäftsmodelle auch besondere Rechte für den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass es jedenfalls teilweise gelungen ist, spezifische Regelungen in die DS-GVO aufzunehmen.

Dies gilt namentlich für den Bereich des Konzerndatenschutzes.

Es ist nicht zuletzt einer Initiative der Bundesregierung zu verdanken, dass die DS-GVO eine Klarstellung enthält, wonach Datenübermittlungen innerhalb von Konzernen ein berechtigtes Interesse darstellen können.

Nimmt man das gegenüberliegende Spektrum der Unternehmen in den Blick, kleine und mittelständische Betriebe, fällt hingegen auf, dass die DS-GVO nur wenige konkrete Entlastungen für KMU enthält.

Gleichzeitig ist nicht von der Hand zu weisen, dass die weitgehenden Informations- und Transparenzpflichten der DS-GVO gerade für die analoge Wirtschaft sowie KMU besondere bürokratische Lasten darstellen können. Möchte z.B. ein Zeitschriftenverlag für bestimmte Abonnenten eine Zeitschriftenbeilage mit individualisierten Angeboten beifügen und zu diesem Zweck Kundendaten auswerten, so muss der Verlag nach den Vorgaben der DS-GVO jeden Kunden hierüber vorab gesondert – im Regelfall per Brief – informieren.

Gleiches gilt für einen Handwerksbetrieb, der ausgewählte Kunden über ein Sonderangebot informieren und hierfür seine Kundendatei auswerten möchte.

Die Beispiele verdeutlichen, dass die DS-GVO mit ihrem „One fits all“-Ansatz die Belange der analogen Wirtschaft teilweise nicht ausreichend berücksichtigt. Der europäische Gesetzgeber hatte vielmehr die digitale Wirtschaft sowie Internetunternehmen wie Facebook und Google im Blick.

Diese können jedoch ihre Informationspflichten ganz unproblematisch quasi mit jedem Update erfüllen. Die oft damit gekoppelte Generaleinwilligung macht es gerade großen Internetanbietern leicht.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass der gegenwärtig im parlamentarischen Raum verhandelte Gesetzentwurf des BMI zur Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an die DS-GVO ausdrückliche Entlastungen zugunsten der analogen Wirtschaft und von KMU enthält.

Ich teile die Auffassung, dass der deutsche Gesetzgeber befugt ist, diese wirtschaftspolitisch wichtigen und zugleich eng umgrenzten Ausnahmen im neuen Bundesdatenschutzgesetz zu regeln.

Ich bin daher zuversichtlich, dass die vorgesehenen Entlastungen im laufenden parlamentarischen Verfahren befürwortet werden.

4. Auswirkungen auf die betriebliche und behördliche Datenschutzaufsicht

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend auf einen weiteren wirtschaftsrelevanten Punkt eingehen – die Frage der Datenschutzaufsicht.

Mit dem System der betrieblichen und behördlichen Datenschutzaufsicht haben wir in Deutschland gute Erfahrungen gemacht.

Ich begrüße daher ausdrücklich, dass die beiden sich ergänzenden Kontrollen unter dem Regime der DS-GVO aufrechterhalten werden.

Erfreulich ist auch, dass die vom BMI im Gesetzentwurf zur Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgesehene Regelung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten die bisherige Rechtslage fortführt und damit das Vertrauen in die betriebliche Datenschutzaufsicht erhält.

Im Bereich der Bundes- und Landesdatenschutzaufsicht wird es durch die Einrichtung des Europäischen Datenschutzausschusses zu einer stärkeren Vernetzung der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten kommen.

Dies halte ich für einen ganz zentralen Punkt.

Die notwendige Abstimmung der Aufsichtsbehörden über die nationalen Grenzen hinaus schafft Rechtssicherheit für die datenverarbeitenden Unternehmen in Europa.

Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die DS-GVO zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die der Ausfüllung in der Praxis bedürfen.

Den Datenschutzbehörden kommt daher bei der Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzrechts eine besondere Verantwortung zu.

Schluss:

Meine Damen und Herren,

mit der Anwendbarkeit der DS-GVO ab Mai 2018 stehen Politik, Wirtschaft und Datenschutzaufsicht vor großen Herausforderungen.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Anwendung der DS-GVO in Europa zu einem Erfolgsmodell zu machen.

Ab Mai 2018 gilt es, den vom europäischen Gesetzgeber intendierten Ausgleich zwischen Interessen der Wirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Praxis umzusetzen.

Dies wird sicher nicht immer einfach werden. Umso mehr freuen wir uns, den Dialog mit allen Beteiligten auch in der Zukunft fortzuführen.